



Haben Sie's gewusst? Die Medikamentenabgabe durch Ärzte einer BAG ist gewerblich und die vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbständigen in einem anderen Mitgliedstaat erfordert eine A1 Bescheinigung. Mehr dazu erfahren Sie im Update Heilberufe Dezember.

Medikamentenabgabe durch Ärzte einer BAG ist gewerblich

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Abgabe von Arzneimitteln bei der integrierten Versorgung durch eine BAG zur gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Praxis führt. Steuerlich ist das nichts Neues, die Argumente für die gewerbliche Umqualifizierung sind bekannt. Neu ist, dass die Entscheidung zur integrierten Versorgung gemäß § 140 ff SGB V ergangen ist. Das war zwar in der Praxis befürchtet worden, aber – soweit ersichtlich – bisher nicht entschieden. Insofern ist bei Verträgen zur integrierten Versorgung, die einen gewissen Umfang im Bereich von Medikamentenabgabe u. ä. überschreiten (mehr als 3 % des Gesamtumsatzes bzw. absolute Grenze 24.500,00 € pro Jahr), besondere Vorsicht geboten. Hier droht die Gefahr, dass sämtliche Einkünfte der BAG als gewerblich umqualifiziert werden. Der steuerliche Lösungsweg für derartige Probleme: Man gründet einen neuen gesellschaftsrechtlich identischen Rechtsträger, der die Medikamentenabgabe übernimmt. Dies dürfte in den meisten Fällen ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein.

Wichtig: Informieren Sie Ihren Steuerberater rechtzeitig von der Konstellation!

Vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbständigen in einem anderen Mitgliedsstaat – A1 Bescheinigung erforderlich!

Weitgehend unbekannt dürfte für Selbständige sein, dass bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit grundsätzlich für alle Personen die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats in dem sie arbeiten gelten. Sind ArbeitnehmerInnen bzw. andere Erwerbstätige (hier Selbständige) nur vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland tätig (sogenannte Entsendung) gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats. Hierzu ist allerdings eine A1 Bescheinigung notwendig! Die A1 Bescheinigung dokumentiert in diesen Fällen, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Recht unterliegt.

Verstärkte Kontrollen werden derzeit insbesondere in Frankreich und Österreich durchgeführt. Sofern Sie also vorhaben, in einem (Nachbar-)Mitgliedsstaat der EU vorübergehend tätig zu werden, denken Sie an die A1 Bescheinigung.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start in das neue Jahr 2020. Das nächste Update Heilberufe erscheint wie gewohnt im Januar.



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz